STAATSRECHT UND POLITIK

zu § 23 VI Die Grundrechtsprüfung

Schema 8 Verletzung eines Abwehr-Grundrechts¹

I. Eingriff in den Schutzbereich (= Betroffenheit des GR)

- Vorüberlegung: Welches ist die zu überprüfende Maßnahme (der Eingriffsakt)?
 - nur hoheitliche Maßnahmen, nicht Handlungen Privater (→ keine unmittelbare Drittwirkung der GRe)
 - nur Maßnahmen deutscher Hoheitsträger (nicht von EU-Organen)
- 1) Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem persönlichen Schutzbereich²
 - Ist der Betroffene Träger des Grundrechts?
 - kann bei Personenvereinigungen problematisch sein (vgl. Art. 19 III GG)
 - grds. keine Grundrechtsträger: juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - beachte: manche GRe gelten nur für "Deutsche"
- 2) Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem sachlichen Schutzbereich³
 - Was, welche Handlungsmöglichkeiten werden geschützt? Wogegen?
 - hier Abgrenzung von den anderen Grundrechten
- 3) Eingriffsqualität der Maßnahme
 - weiter Eingriffsbegriff: jede Maßnahme, die dem Einzelnen ein Verhalten unmöglich macht oder erheblich erschwert, gleich ob final oder unbeabsichtigt, unmittelbar o. mittelbar, rechtlich o. faktisch, mit o. ohne Befehl oder Zwang
 - klassische Eingriffe und sonst. Beeinträchtigungen (behördl. Warnungen, Begünstigungen Dritter, Kollateralschäden etc.)
 - zu verneinen bei völlig geringfügigen und daher unbeachtlichen Belastungen des Bürgers
 - Eingriff kann auch in *Unterlassen* liegen (→ grundrechtliche Schutzpflichten)

II. Verfassungswidrigkeit dieses Eingriffs (keine verfassungsrechtl. Rechtfertigung durch GR-Schranken)

- Beachte: Ein Eingriff in den Schutzbereich eines GR ist (nur) dann eine Grundrechts*verletzung*, wenn er nicht durch eine *Grundrechts-Schranke*⁴ verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.
- 1) Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund von in der Grundrechtsgewährleistung selbst enthaltenen Schranken
 - Beispiele in Art. 2 I, 9 II, 13 VII, 1. Alt. GG
- 2) Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund eines grundrechtlichen Gesetzesvorbehaltes⁵
 - a) Bestehen eines Gesetzesvorbehaltes
 - Beispiele in Art. 2 II 3, 8 II, 10 II 1 GG (einfacher GV) und Art. 5 II, 11 II, 13 VII, 2. Alt. GG (qualifizierter GV)

Vereinfachtes Prüfungsschema für den Kurs Staatsrecht und Politik. Dieses Schema folgt der früher verbreiteten klassischen Zweiteilung der Grundrechtsprüfung (Eingriff in den Schutzbereich - Rechtfertigung). Diese spiegelt am Besten die Grundrechtsdogmatik wider, wonach zunächst das betroffene GR festgestellt werden muss, um dann im zweiten Schritt zu prüfen, ob der Eingriff durch die Schranken dieses GR gerechtfertigt ist. Heute ist indessen in der Fachliteratur eine Dreiteilung (Schutzbereich [persönlicher und sachlicher] - Eingriff - Rechtfertigung) vorherrschend. Ein sachlicher Unterschied besteht nicht. Bei der dreiteiligen Grundrechtsprüfung muss allerdings berücksichtigt werden, dass die ersten beiden Teile genau genommen einen Block bilden, der sorgfältig vom dritten Teil zu trennen ist.

² Der persönliche Schutzbereich des GR muss betroffen ("berührt") sein.

³ Der sachliche Schutzbereich des GR muss betroffen ("berührt") sein.

⁴ Der Begriff "Schranke" wird hier i.S.v. "verfassungsrechtlicher Eingriffsvorbehalt" verwandt. In der Literatur ist es auch gebräuchlich, erst die auf den Eingriffsvorbehalt zurückzuführende Maßnahme (etwa das Gesetz) als "Schranke" zu bezeichnen. Beides ist vertretbar, die Terminologie muss aber innerhalb derselben Prüfung einheitlich sein.

⁵ Beachte die *Unterscheidung* zwischen den *grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten* (Gewährleistung einer Freiheit unter dem Vorbehalt der Einschränkung durch oder aufgrund eines Gesetzes) *und* dem *rechtsstaatlichen Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes* (Erforderlichkeit einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für Grundrechtseingriffe und andere für die Verwirklichung der Grundrechte wesentliche Entscheidungen).

- b) Eingriff durch verfassungsmäßiges Gesetz oder aufgrund verfassungsmäßigen Gesetzes
 - aa) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - insbes. Beachtung des Zitiergebots (Art. 19 I 2) und des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 20 III GG)
 - insbes. Erfüllung etwaiger in der Gesetzesvorbehaltsregelung selbst gestellter Anforderungen
 - insbes. keine Einzelfallregelung (Art. 19 I 1)
 - insbes. Wahrung des Wesensgehalts (Art. 19 II)
 - insbes. Beachtung der Schranken-Schranken: kein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - zulässiger Zweck der Maßnahme
 - Geeignetheit der Maßnahme
 - Erforderlichkeit der Maßnahme
 - Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) der Maßnahme (→ gründliche Abwägung)
 - bb) Verfassungsgemäße Anwendung des Gesetzes (bei Eingriff aufgrund eines Gesetzes)
 - insbes. richtige Anwendung des Gesetzes und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
 - u.U. verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes!
- 3) Zulässigkeit des Eingriffs nach Art. 17a GG
- 4) Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund immanenter Grundrechts-Schranken⁶
 - nur bei GRen ohne eigene Schrankenregelung (z.B. Glaubensfreiheit, Art. 4 I, II GG)
 - a) Kollision des eingeschränkten Grundrechts mit anderen Grundrechten oder Werten von Verfassungsrang
 - b) Nachrangigkeit des eingeschränkten Grundrechts in der konkreten Fallsituation
 - sorgfältige Abwägung
 - c) Eingriff durch oder aufgrund eines verfassungsmäßigen (und ggf. verfassungsgemäß angewandten) Gesetzes

Anmerkung: Ein solches Schema bietet lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung einer Grundrechtsverletzung. Es muss bei der Anwendung auf den konkreten Fall an dessen Besonderheiten und an die Besonderheiten des jeweiligen Grundrechts angepasst werden.

<u>Vertiefungshinweis</u>: Siehe zum allgemeinen Prüfungsaufbau und den dogmatischen Hintergründen *Kingreen/Poscher*, Grundrechte. Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, § 6; *Ipsen*, Staatsrecht II. Grundrechte, 20. Aufl. 2017, § 3; *Kloepfer*, Verfassungsrecht, Bd. II: Grundrechte, 2010, § 51. Weitere Schemata finden sich bei *Müller*, Aufbauschemata Öffentliches Recht, 12. Aufl. 2011 (Alpmann-Skript), S. 55 f. (zweiteiliger Aufbau) und *Kingreen/Poscher*, a.a.O., Rdnr. 401 (dreiteiliger Aufbau).

(Datei: Schema 8 (StR+Pol))

⁶ Lösung der Kollisionsfälle nach heute GANZ HM.